

DIE LETZTEN STEUEROASEN

Dass Spanien nicht zu einem Niedrigsteuerland gehört ist bekannt. Körperschaftssteuern von bis zu 35% und Einkommenssteuern von bis zu 45% auf Einkommen ab 70.000 Euro positionieren Spanien in die Liste der Staaten mit der höchsten Steuerquote. Zwar ist die spanische Regierung aktuell bemüht diese Situation zu ändern, jedoch liegen konkrete Ergebnisse zur Zeit noch nicht vor. Spanien verfügt andererseits über sehr interessante Möglichkeiten, durch die Einschaltung von Verwaltungsgesellschaften Steuersätze auf Gewinne von legal 1% zu erhalten, jedoch sind diese nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zu erzielen und für Einzelkaufleute oder mittelständige Unternehmen zumeist nicht realisierbar.

Um „legal“ Steuern abzubauen, greifen viele Interessenten leider oft auf windige Angebote zurück, die zumeist über bekannte Steueroasen führen. Belize Gesellschaften werden gegründet oder eine Holding mit Sitz in Panama oder Gibraltar soll „legal die Steuerlast bis auf Null reduzieren“. Dass diese Vorhaben, einmal in die Praxis umgesetzt, nach nur wenigen Monaten oder Jahren die Steuerbehörden zu einer Betriebsprüfung veranlassen, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Ebenso ist sicher, dass die meisten dieser Konstruktionen schlicht ihr Geld nicht wert sind. Die Kunden werden auch vielfach darüber im unklaren gelassen, dass Abrechnungen aus offshore Firmen von den Steuerprüfern nicht pauschal anerkannt werden müssen. Vielmehr ist es der Unternehmer selbst der nachweisen muss, dass die teuer „bezahlte Leistung“ auch wirklich vom angeblichen offshore Partner erbracht wurde. Eine Voraussetzung die nur dann erfüllt werden kann, wenn die Leistungserbringung ordnungsgemäß dokumentiert worden war und die Abrechnung marktüblichen Usancen entsprach. Dies ist bei Dienstleistungen zumeist nur sehr schwer nachweisbar. Bei einem Misserfolg sind die windigen Gründer über alle Berge und der Unternehmer sieht sich einer ruinösen Nachforderung des Finanzamtes gegenüber. Spanische Behörden stehen hier entgegen der landläufigen Meinung dem deutschen Finanzamt nicht nach. All dies kann durch eine vorausschauende und langfristige Planung auch ohne die bekannten offshore Probleme vermieden werden. Intelligente Lösungen zur legalen Steuerminderung bestehen, wenn auch die notwendigen Konstruktionen mitunter dem Laien komplex erscheinen. Neben der Gründung von Holdinggesellschaften kann mitunter auch die Verlegung des persönlichen Steuersitzes notwendig sein. Grundregel ist, dass die angebotene Lösung nicht dazu führen darf, den Geschäftsbetrieb des Einzelnen zu lähmen oder die Steuerersparnis durch unnötige Kosten aufzehren zu lassen.

Ebenso ist wichtig zu beachten, dass es keine Universallösung für jedermann gibt.

Als ein Beispiel eines legalen Steuersparmodells unter vielen sei die Einschaltung einer zypriotischen Ltd. genannt. Zypern, welches nach dem Beitritt zur Europäischen Union seinen Status als Steuerparadies verlor, erhebt auf erwirtschaftete Gewinne seiner Kapitalgesellschaften einen Steuersatz von nur 10%. Abfließende Dividenden werden in Zypern nicht versteuert. Ein Steuereinbehalt wird ebenso nicht vorgenommen. Zypern ist damit im Vergleich zu Spanien ein Niedrigsteuerland. Durch einen erfahrenen Wirtschaftsjuristen kann dieser Steuervorteil auch in einem anderen Land der EU nutzbar gemacht werden. So könnten beispielsweise ausgeschüttete Dividenden einer zypriotischen Gesellschaft durch eine spanische Holding steuerfrei nach Spanien gezogen werden. Schüttet die spanische Gesellschaft wiederum unter bestimmten Voraussetzungen seine Dividenden steuerfrei an den nichtresidenten Gesellschafter aus, kann dieser – entsprechend seiner persönlichen Umstände - sich erhebliche Steuervorteile sichern.

Matthias Jahnel, LL.M.

(Int. Business Law)

Rechtsanwalt & Abogado inscrito

Kontakt:

General Ricardo Ortega, 38-2-Izq

07006 Palma de Mallorca

Tel.: +34.971.774.522

Fax: +34.971.771.438

E-Mail: info@lexjahnel.com